



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 56

LANDSBERG AM LECH, 07.11.2022

SEITE 318

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech</u>	<u>319</u>
<u>1. Sitzung des Senioren- und Sozialpolitischen Ausschusses</u>	<u>323</u>

Bekanntmachungen des Landkreises Landsberg am Lech

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 29) in der zuletzt geltenden Fassung, erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in einer Gemeinde im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.
- (3) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und / oder einer alternativen Form des Linienersatzverkehrs durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten zu Pauschalreisen als Linien-, Rufbus und / oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.

§ 2

Tarifzonen

Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 / 311 zur Anlage 3 StVO) gemäß § 42 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)		4,40 Euro
b) Mindestfahrpreis		4,60 Euro
c) Kilometerpreis (Tarifstufe 1)	(0,20 Euro je 86,96 m)	2,30 Euro
d) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)	(0,20 Euro je 21,18 Sekunden)	34,00 Euro/h
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 14,78 km/h)		
e) Zuschläge nach Absatz 3		

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

(2) Fahrpreise

a) Anfahrt in Tarifzone I		frei
b) Anfahrt in Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I		Tarifstufe 1

Abweichend hiervon gilt, dass die Anfahrt zum Sommerkeller Igling von den Betriebssitzen Landsberg am Lech bzw. Kaufering frei ist.

c) Zielfahrt in Tarifzonen I und II		Tarifstufe 1
d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I		
in Tarifzone II		Tarifstufe 2
in Tarifzone I		Tarifstufe 1

(3) Zuschläge

a) Gepäck		
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück		0,50 Euro
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen		frei
b) Tiere		
jedes frei transportierte Tier		0,50 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter		0,50 Euro
Blindenhunde		frei

321

c) Fahrten mit Großraumtaxis

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer / Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal (gilt bereits ab Bestellung) 7,00 Euro

d) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) 1,00 Euro

(4) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung, Mengenrabatte usw.) sind vom Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigen zu lassen.

(2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen (§ 37 Abs. 1 BOKraft), es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.

(2) Bei Versagen bzw. Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 Euro pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).

§ 7

Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

§ 8

Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§§ 22, 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person

- a) eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes darstellt,
- b) nicht bereit ist, die Vorauszahlung nach § 7 Abs. 1 zu zahlen.

§ 9

Hinweis auf allgemeine Vorschriften

(1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) und Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in

- 1. andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- 2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- 3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- 4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- 5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- 6. entgegen § 8 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- 7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
- 8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zum 10.000,00 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. November 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 01. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 08. November 2021, Nr. 67) außer Kraft.

1. Sitzung des Senioren- und Sozialpolitischen Ausschusses

Termin: Dienstag, 15.11.2022, 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes

Az. 153/ha

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Änderung der Richtlinien des Antje-Egerland-Fonds
3. Ausbau Gleichstellungsstelle für den Landkreis; Antrag KRin Baur (SPD Fraktion) vom 07.06.2022
4. Pflegestützpunkt: Jahresrückblick; Jutta Bährle, Diana Grießhaber
5. PflegeNetz: Sachstandsbericht; Julia Birkhold, Pajam Rais-Parsi
6. Antrag AWO; Unterstützung Mehrgenerationenhaus
7. Einrichtung einer telefonischen „Servicestelle Soziale Hilfen“
8. Baumaßnahmen Kreissenorenheim Greifenberg Sachstand und Vorstellung der entwickelten Planvarianten durch das Architekturbüro Tronsberg
9. Haushalt 2023; Vorberatung des Teilhaushaltes 400 – Sozialhilfverwaltung
10. Wünsche und Anfragen

Landsberg am Lech, 07.11.2022

Landratsamt:



Thomas Eichinger
Landrat